

gemessene Selbstbehalt, im streitigen Zeitpunkt 1.000 EUR (vgl. Düsseldorfer Tabelle 2002 unter D 2 Abs. 2), oder nur der notwendige kleine Selbstbehalt i.H.v. 840 EUR zu verbleiben hat. Das OLG hat dem Vater den großen Selbstbehalt zugebilligt. Die klagende Mutter wendet mit ihrer zugelassenen Revision ein, dadurch werde die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Mütter nichtehelich und ehelich geborener Kinder und insbesondere der Kinder selbst missachtet.

**Verhandlungstermin 15.12.2004, XII ZR 121/03 (Vorinstanz OLG München)**

Gegenstand ist wiederum ein Unterhaltsanspruch einer mit dem Erzeuger des Kindes nicht verheirateten Mutter. Hier geht es im Wesentlichen um die Bemessung des Unterhaltsbedarfs einer Mutter, die vor der Geburt des Kindes 2.615 EUR monatlich verdient hat und auch nach der Geburt des Kindes ihre Erwerbstätigkeit teilweise fortgesetzt und monatlich noch 1.381 EUR erzielt hat. Der Bedarf ergibt sich gem. § 1615I Abs. 3 BGB aus ihrer Lebensstellung, mithin aus dem Einkommen, das sie ohne Schwangerschaft und Kindesbetreuung erzielen würde. Die Frage ist, wie zu verfahren ist, wenn der unterhaltspflichtige Erzeuger weniger verdient, als die Mutter vor der Geburt verdient hat. Denn dieser Umstand führt stets zu einem Unterhaltsbedarf der Mutter, der die Einkünfte des Vaters übersteigt. Das OLG hat unter Heranziehung des Gedankens des aus dem nahehelichen Unterhaltsrecht stammenden Halbteilungsgrundsatzes, dessen Anwendung aber umstritten ist, ausgeführt, es sei unbillig, der Mutter mehr Unterhalt zuzusprechen, als dem Vater verbleibe. Das bekämpft die Kl mit ihrer zugelassenen Revision.

## Personalien

### Neue Regionalbeauftragte der AG Familien- und Erbrecht

#### Köln

RAin Marion Koene, Fachanwältin für Familienrecht  
Anwaltssozietät Rivet & Lentz  
Mülheimer Freiheit 119–121, 51063 Köln  
Tel.: (02 21) 64 10 21, Fax: (02 21) 6 40 25 44  
info@rivet-lentz.de

#### Nürnberg

RAin Andrea Nachtweh  
RAe Clausen, Doll & Kollegen  
Königsstraße 30, 90402 Nürnberg  
Tel.: (09 11) 20 55 10, Fax: (09 11) 2 05 51 40  
info@wcd.de

#### Schleswig

RAuN Holger Gieseler, Fachanwalt für Familienrecht  
Rübekamp 14–16, 25421 Pinneberg  
Tel.: (0 41 01) 5 60-0, Fax: (0 41 01) 5 60-2 22  
info@lawyers-poppe.de

#### Zweibrücken

RAin Gisela Koziczinski, Fachanwältin für Familienrecht  
Kurfürstenstraße 38, 67061 Ludwigshafen  
Tel.: (06 21) 58 64 39 30, Fax: (06 21) 5 86 49 33 11  
rain@kozic.de

### Verwirkung von Elternunterhalt

§§ 1601, 1611 Abs. 1 BGB

**BGH**, Ur. v. 19.5.2004 – XII ZR 304/02  
(OLG Frankfurt am Main, AG Hanau)

**Zur Verwirkung von Elternunterhalt, wenn eine Mutter ihr später auf Unterhalt in Anspruch genommenes Kind im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen und sich in der Folgezeit nicht mehr in nennenswertem Umfang um dieses gekümmert hat.**

*Tatbestand:* Die Kl macht als Trägerin der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt geltend.

Die 1934 geborene Mutter der Bekl bezog seit November 1998 Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt, da sie mit ihren geringen Renteneinkünften nicht in der Lage war, ihre Lebensführung zu bestreiten. In der Zeit von November 1998 bis August 2000 gewährte ihr die Kl Leistungen in Höhe von insgesamt 6.512,01 DM.

Die 1956 geborene Bekl ist das älteste von insgesamt fünf Kindern ihrer Mutter. Sie lebte bis zum Alter von 1 bis 1 1/2 Jahren zusammen mit ihrer Mutter bei deren Eltern und wurde in deren Obhut zurückgelassen, als die Mutter zu ihrem Ehemann, dem Vater der Bekl, zog. Zu persönlichen Kontakten zwischen der Mutter und der Bekl kam es in der Folgezeit kaum noch. Die Ehe der Eltern wurde etwa im Jahre 1959 geschieden. In der Zeit von 1963 bis 1966 gebar die Mutter drei weitere Kinder, die bei ihr lebten. Im August 1966 wanderte sie – zusammen mit diesen Kindern – in die USA aus und heiratete erneut. 1968 wurde das fünfte Kind geboren. Im Jahre 1974 kehrte die Mutter – nach der Scheidung ihrer zweiten Ehe – mit den Kindern nach Deutschland zurück; zwei Kinder übersiedelten später jedoch wieder zu ihrem – inzwischen verstorbenen – Vater in die USA und leben heute noch dort. Die in Deutschland lebenden Kinder der Mutter sind zur Zahlung von Elternunterhalt finanziell nicht in der Lage.

Die Bekl, für die die Mutter zu keiner Zeit Unterhaltsleistungen erbracht hat, verblieb bei ihren Großeltern mütterlicherseits. Sie absolvierte eine Ausbildung als Kinderkrankenschwester und ist in diesem Beruf tätig. Ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen beläuft sich auf ca. 3.486 DM; bereinigt um berufsbedingte Aufwendungen, Lebensversicherungsprämie und eine Darlehensrate verbleiben monatlich rund 2.700 DM.

Mit Rechtswahrungsanzeige v. 2.9.1998 teilte die Kl der Bekl die Gewährung von Sozialhilfeleistungen für ihre Mutter mit und forderte sie zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Mit ihrer Klage machte die Kl übergegangene Unterhaltsansprüche der Mutter für die Zeit von November 1998 bis August 2000 in Höhe ihrer Gesamtaufwendungen von 6.512,01 DM zuzüglich Zinsen geltend.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl blieb erfolglos. Mit der – zugelassenen – Revision verfolgt die Kl ihr Klagebegehren weiter.

*Entscheidungsgründe:* Das Rechtsmittel ist nicht begründet. 1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen die Bekl nicht bestehe, weil deren Inanspruchnahme grob unbillig sei. Dazu hat es ausgeführt: Der Mutter könne zwar nicht vorgeworfen werden, durch ein sittliches Verschulden unterhaltsbedürftig geworden zu sein. Dass sie sich vor ihrer Übersiedlung in die